

Beispielberechnung der Preisobergrenze

Messentgelt bei modernen
Messeinrichtungen und
intelligenten Messsystemen

Wie ermitteln wir die Höhe Ihres Messentgeltes?

Generelle Grundlage:

- Die Paragraphen §30 und §32 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) beinhalten bundeseinheitliche Vorgaben zu sogenannten Preisobergrenzen (in Euro, Brutto) für den Einbau und Betrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen
[§ 30 MsbG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#) | [§ 32 MsbG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)
- Darauf aufbauend ergeben sich die Preisblätter mit unseren Messentgelten.
Zu finden auf der Homepage der Westfalen Weser:
[Messwesen Westfalen Weser Netz: Westfalen Weser Netz](#)
- Des Weiteren sehen §34-35 MsbG sogenannte Zusatzdienstleistungen wie z.B. einen Wandlersatz oder ein Tarifsteuergerät vor, die je nach technischer Installation in die Messentgelte integriert werden.

Preisbildung: Moderne Messeinrichtung:

- Der Preis liegt je Gerät bei 25 Euro pro Jahr.

Wie ermitteln wir die Höhe Ihres Messentgeltes?

Preisbildung Intelligente Messsysteme:

- Der Gesetzgeber hat in §30 MsbG diverse Fallgruppen vorgegeben, nachdem die Kosten zu differenzieren sind.
- Das Messentgelt hängt von Ihrem Stromverbrauch oder der Größe Ihrer Einspeiseanlage ab.
- Es wird der Durchschnittswert (kWh) vom abgerechneten Stromverbrauch der letzten drei Jahre verwendet. Der Durchschnittswert wird jährlich neu berechnet. Abhängig von Ihrem Stromverbrauch kann das Messentgelt also jährlich sinken oder steigen.
- Liegen noch keine Durchschnittswerte der letzten drei Jahre vor (z.B. bei Neubauten), wird als Berechnungsgrundlage vorerst die Jahresverbrauchsprognose Ihres Netzbetreibers verwendet.
- Bei Einspeiseanlagen wird die Größe Ihrer Einspeiseanlage (kWp) als Berechnungsgrundlage verwendet.
- Bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (§14a EnWG) gilt ein gesondertes Messentgelt.

Wie ermitteln wir die Höhe Ihres Messentgeltes?

Sonderfall 1

Ausgangssituation: Eine Messstelle fällt in mehrere Fallgruppen

Konsequenz: Fällt eine Messstelle in mehrere Fallgruppen hinein, so wird der höchste Preis aller vorliegenden Fallgruppen ermittelt und nur dieser abgerechnet.

Sonderfall 2

Ausgangssituation: Mehrere Messstellen eines Anschlussnutzers in einem Gebäude sind mit intelligenten Messsystemen ausgerüstet

Konsequenz In diesem Fall wird für jede Messstelle der höchste fallgruppenspezifische Preis ermittelt und abgerechnet.

Beispielberechnung Sonderfall 1

Einfamilienhaus Überschusseinspeisung



Bezug



Einspeisung

Szenario

Einfamilienhaus mit Überschusseinspeisung durch eine PV-Anlage

- Der 2-Richtungszähler hat auf der Bezugsseite einen Verbrauch von **5.000 kWh** und auf der Einspeiseseite eine Anlagenleistung von **16 kWp**.
- Es handelt sich um ein intelligentes Messsystem (moderne Messeinrichtung + Gateway).

Preisermittlung

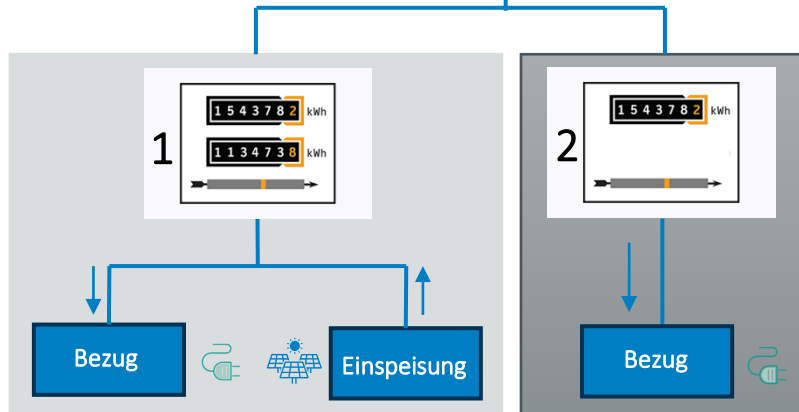
1) Ermittlung der Preise gemäß Preisblatt anhand von Verbrauch und Einspeiseleistung:

5.000 kWh Verbrauch	= 30 € brutto
16 kWp Anlagenleistung PV	= 110 € brutto

2) Nur das höhere Messentgelt von **110 € brutto** wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

Beispielberechnung Sonderfall 2

Es sind mehrere intelligente Messsysteme verbaut (gleicher Kunde und gleicher Einbauort)



Szenario

Einfamilienhaus mit Volleinspeisung mit einer PV-Anlage und einem separaten Bezugszähler für den Haushaltsstrom

- Der 2-Richtungszähler (Nr. 1) hat auf der Bezugsseite einen geringen Verbrauch von **5 kWh** und auf der Einspeiseseite eine Anlagenleistung von **16 kWp**.
- Der 1-Richtungszähler (Nr. 2) weist einen Verbrauch von **4.000 kWh** auf.
- Beide Zähler sind intelligente Messsysteme (moderne Messeinrichtung + Gateway).

Preisermittlung

1) Ermittlung der Preise gemäß Preisblatt anhand von Verbrauch und Einspeiseleistung:

5 kWh Verbrauch	= 30 € brutto (Nr. 1)
16 kWp Anlagenleistung PV	= 110 € brutto (Nr. 1)
4.000 kWh Verbrauch	= 30 € brutto (Nr. 2)

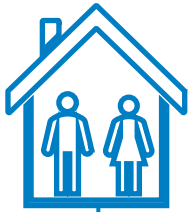
2) Für das intelligente Messsystem mit dem 2-Richtungszähler (Nr. 1), wird nur das höhere Messentgelt von 110 € brutto vollständig in Rechnung gestellt.

3) Beim anderen intelligenten Messsystem (Nr. 2) wird das Messentgelt von 30 € brutto vollständig in Rechnung gestellt

4) Dem Kunden werden insgesamt **140 € brutto** in Rechnung gestellt.

Beispielberechnung Sonderfall 3

§ 14a Anlage



Szenario

Einfamilienhaus mit Überschusseinspeisung durch eine PV-Anlage und SteuVE (§ 14a EnWG)

- Der 2-Richtungszähler hat auf der Bezugsseite einen Verbrauch von **5.000 kWh** und auf der Einspeiseseite eine Anlagenleistung von **16 kWp**.
- Steuerbare Verbrauchseinrichtung **§14a Anlage** (Wallbox, Batteriespeicher, Klimagerät oder Wärmepumpe)
- Es handelt sich um ein intelligentes Messsystem (moderne Messeinrichtung + Gateway).

Preisermittlung

1) Ermittlung der Preise gemäß Preisblatt anhand von Verbrauch und Einspeiseleistung:

5.000 kWh Verbrauch	= 30 € brutto
16 kWp Anlagenleistung PV	= 110 € brutto
Steuerbare Verbrauchseinrichtung §14a Anlage	= 50 € brutto

2) Nur das höhere Messentgelt von **110 € brutto** wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

